Tierarzt ohne Auftrag

Was geschieht, wenn ein Stallbetreiber ohne Wissen des Pferdebesitzers den Tierarzt beauftragt?

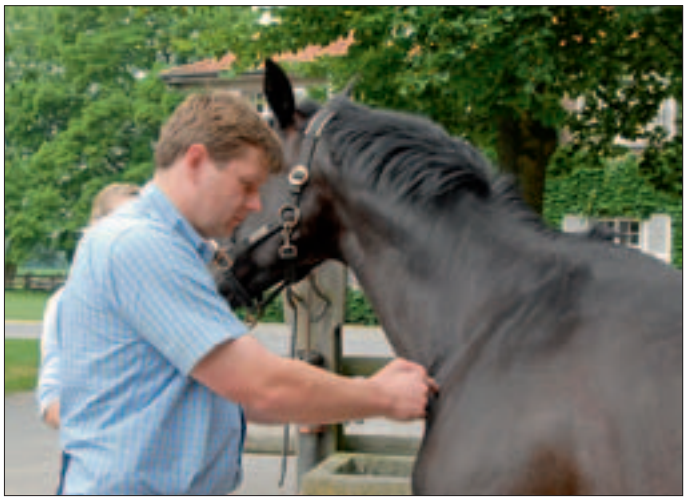

Fotos: B. Lütke-Hockenbeck, A. González

In einem aktuellen Fall beauftragte ein Stalleigentümer den Tierarzt mit der Impfung der Pensionspferde ohne das Wissen der Pferdebesitzer. (Szene nachgestellt, der Tierarzt auf dem Foto hat nichts mit dem geschilderten Fall zu tun.)

Auf Empörung und reges Unverständnis stieß ein Stallbetreiber in der Nähe von Hamburg bei seinen Einstallern. Denn er machte eines Tages einen Aushang am schwarzen Brett des Reitercasinos, dass er zu einem bestimmten Termin den Tierarzt zum Impfen aller Pferde bestelle.

Wer sein Pferd nicht impfen lassen wolle, der solle „Bescheid sagen". Der Termin mit dem Tierarzt war drei Tage nach der Ankündigung angesetzt. Allerdings hatte ein nicht kleiner Teil der Einstaller den Aushang überhaupt nicht wahrgenommen und entsprechend auch nicht reagiert.

Einige Pferde wurden somit ohne Wissen und ohne Zustimmung der Besitzer geimpft. Die Pferdepässe lagen dem Tierarzt teilweise nicht vor, so dass dieser in manchen Fällen auch nicht wissen konnte, wann welches Pferd zum letzten Mal und mit welchem Impfstoff geimpft worden war.

So kam es dazu, dass ein Pferd erkrankte, da es nämlich gerade erst einen Tag zuvor geimpft worden war. Eine andere Einstallerin war verärgert, da sie am Wochenende ein Turnier genannt hatte und dort starten wollte, was sie nun aufgrund der Impfung nicht konnte. Am Stall herrschte deswegen entsprechender Aufruhr und die Einstaller fragten sich, ob der Stallbetreiber den Tierarzt so einfach mit der Impfung aller Pferde beauftragen, der Tierarzt die Pferde ohne Pferdepass impfen durfte und nicht zuletzt, wer jetzt die Kosten für das Impfen, bzw. auch für die entstandenen Schäden tragen soll.

Laut LPO muss jede Impfung vom Tierarzt im Pferdepass dokumentiert werden. Der Pferdepass muss insbesondere auf Turnieren jederzeit vorgelegt werden können. Die Turniertierärzte überprüfen dann, ob die vorgeschriebenen Impfungen eingehalten wurden.

Nun ist es sicherlich nicht in jedem Fall erforderlich, in dem der Tierarzt am heimischen Stall mit einer Impfung beauftragt wird, den Pferdepass vorlegen zu können. Die korrekt erfolgte Impfung kann schließlich auch vom Tierarzt dort nachgetragen werden.

Dass Stallgemeinschaften und Pensionsbetriebe in Bezug auf Impfungen und Wurmkuren einen „Sammeltermin" beim Tierarzt vereinbaren, dürfte auch insofern nicht unüblich sein. Schließlich wird so jeder an die Einhaltung der Intervalle erinnert und man erspart die jeweiligen Anfahrtskosten des Tierarztes, der sonst für jedes Pferd einzeln kommen muss.

Impfen ist kein Notfall

Für den Tierarzt dürfte daher in der Beauftragung durch den Pensionsbetreiber nichts Ungewöhnliches zu sehen gewesen sein. Der Schwerpunkt des Vorwurfs dürfte hier eher in der mangelhaften Kommunikation des Stallbetreibers mit den Einstallern liegen.

Existiert ein schriftlicher Pensionsvertrag, so ist darin meistens festgelegt, dass der Stallbetreiber in Notfällen und bei Nichterreichbarkeit des Besitzers dazu berechtigt ist, den Tierarzt anzufordern, wenn dies unter tierschutzgesetzlichen Aspekten notwendig erscheint. Aber auch ohne schriftlichen Vertrag dürfte dieses Vorgehen rechtmäßig sein. Bei einer Impfung liegt der Fall freilich etwas anders. Der Pensionsbetreiber kann zwar vertraglich mit dem Einstaller vereinbaren, dass dieser die von der LPO vorgeschriebenen Impfintervalle einzuhalten hat. Dann muss sich der Einstaller daran halten und sich um den entsprechenden Impfschutz seines Pferdes kümmern.

Sicherlich sind auch Vereinbarungen, gleich ob schriftlicher oder mündlicher Art, möglich, wonach der Stallbetreiber die Pferdepässe aufbewahrt und sich selbst um die regelmäßigen Impfungen der eingestallten Pferde kümmert. Bei einem Tafelanschrieb oder Aushang am schwarzen Brett handelt es sich aber niemals um eine Vereinbarung im rechtlichen Sinne, sondern lediglich um eine einseitige Erklärung des Stallinhabers. Dem Einstaller als Vertragspartner muss in einem solchen Fall immer die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhaben des Stallbetreibers in irgendeiner Form zuzustimmen oder es abzulehnen.

Die Methode des Stallbetreibers im Beispielsfall, das Schweigen der Einstaller, die nicht auf den Aushang reagierten, als Zustimmung zu interpretieren, dürfte etwas unglücklich gewählt gewesen sein. Schweigen hat im rechtlichen Sinne überhaupt keinen Erklärungsgehalt. Als Zustimmung darf es nur dann ausgelegt werden, wenn diese Bedeutung des Schweigens wiederum ausdrücklich vereinbart wurde, was bei einem Aushang gerade nicht der Fall ist.

Hinzu kommt vorliegend erschwerend, dass der Stallbetreiber hätte erkennen und einkalkulieren müssen, dass nicht jeder Pferdebesitzer innerhalb von drei Tagen persönlich von einem Aushang im Casino der Reithalle (also noch nicht einmal im Stall) Kenntnis nimmt. Dies dürfte vom Stallbetreiber fahrlässig gewesen sein, weshalb er für die Kosten der zu Unrecht geimpften Pferde sowie der daraus ggf. entstandenen Schäden unter Umständen aufkommen muss.

Olga A. Voy

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen" beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Kann Fohlen-Käuferin vom Vertrag zurücktreten ?

Auch beim Fohlenkauf gilt: mündliche Verträge sind wirksam.

Frage: Ende Juni waren wir mit unserer Stute und Fohlen zur Stutenschau. Unser Fohlen zeigte sich sehr gut und es meldete sich direkt eine Interessentin, welche großes Interesse an diesem Fohlen zeigte. Wir wurden uns direkt einig und mein Mann und die Kundin machten den Kauf per Handschlag perfekt. Die Kundin gab uns ihre Telefonnummer und wir fuhren zufrieden nach Hause.

Wir bekamen danach einen Brief von ihr, dass sie den Kaufvertrag auflösen möchte. Zur Begründung führte sie an, dass sie noch ein anderes Fohlen gekauft hätte, welches jünger ist als unseres und es daher vom Absetztermin von der Stute nicht passen würde. Sie hat uns 500 € als Entschädigung angeboten.

Wie ist nun der Sachverhalt? Kann Sie vom Kaufvertrag ohne weiteres Abstand nehmen und wenn ja, ist der Betrag von 500 € bei einem Verkaufspreis von 3 800 € plus 1000 € bei Körung angemessen?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages, d. h. auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Pferdes. Ein Recht auf Auflösung des Kaufvertrages besteht so ohne weiteres nicht. Dann müssten schon Umstände eingetreten sein, die es einer Partei unzumutbar machen, am Kaufvertrag festgehalten zu werden oder die Erfüllung des Vertrages müsste einer Partei unmöglich geworden sein. Unmöglich geworden ist die Leistung auf beiden Seiten ja nicht, es besteht lediglich von einer Seite kein Interesse mehr und zwar aus lediglich subjektiven Gründen der Käuferin. Theoretisch könnte sie ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag mit Ihnen nachkommen und müsste das Fohlen dann eben selbst weiterverkaufen, wenn sie selbst keine Verwendung mehr dafür hat. Sie müssen der Aufhebung daher nicht zustimmen.

Auf der anderen Seite könnte die Aufhebung des Kaufvertrages gegen Zahlung der angebotenen 500 € ja auch von Vorteil für Sie sein. Sie behalten das Fohlen, können es jederzeit wieder an jemand anderen verkaufen und erhalten zusätzlich zum jetzigen Zeitpunkt 500 €, ohne dass Sie dafür irgendeine Leistung erbringen müssen.

Natürlich könnten Sie auch versuchen, noch mit der Kundin über eine höhere Summe für die Aufhebung des Kaufvertrages zu verhandeln. Ab einer bestimmten Summe wird die Aufhebung dann aber auch für die Käuferin keinen Sinn mehr machen, da sie dann eher versuchen könnte, das Fohlen selbst weiterzuverkaufen. Wie Sie in diesem Fall verfahren wollen, ist daher Geschmacks- und Verhandlungssache.

Olga A. Voy